

#### **Erläuterungen:**

Der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG geschlossene Entsorgungsvertrag kann aufgehoben werden. Nur für den Fall, dass einzelne Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – und damit der Weiterübertragung ihrer Aufgaben auf die RSAG AöR – nicht zustimmen, muss der Entsorgungsvertrag hinsichtlich der betreffenden Gemeinde-/Stadtgebiete bestehen bleiben.

Für diesen Fall ist in dem Entwurf des Änderungsvertrages zum Entsorgungsvertrag eine dynamische Klausel aufgenommen worden (s. Anhang 1).